

# **Landesbibliothek Oldenburg**

## **Digitalisierung von Drucken**

14. Stück, 29.04.1909

# Geseßblatt

für das

## Herzogtum Oldenburg.

XXXVII. Band. (Ausgegeben den 29. April 1909.) 14. Stück.

### Inhalt:

N<sup>o</sup>. 24. Geseß für das Großherzogtum vom 17. April 1909, betreffend die Wahl der Abgeordneten zum Landtage.

### N<sup>o</sup>. 24.

Geseß für das Großherzogtum, betreffend die Wahl der Abgeordneten zum Landtage.

Oldenburg, den 17. April 1909.

Wir **Friedrich August**, von Gottes Gnaden Großherzog von Oldenburg, Erbe zu Norwegen, Herzog von Schleswig, Holstein, Stormarn, der Dithmarschen und Oldenburg, Fürst von Lübeck und Birkenfeld, Herr von Jever und Kniphausen u. s. w.,

verkünden mit Zustimmung des Landtags als Geseß für das Großherzogtum Oldenburg was folgt:

#### § 1.

Die Wahl der Abgeordneten ist unmittelbar und geheim.

#### § 2.

Wahlberechtigt und wählbar ist jeder Deutsche männlichen Geschlechts, welcher zur Zeit der Wahl das fünf-

zwanzigste Lebensjahr vollendet und seit mindestens drei Jahren im Großherzogtum seinen Wohnsitz hat.

§ 3.

Jeder Wahlberechtigte hat eine Stimme; eine weitere Stimme hat jeder Wahlberechtigte, der zur Zeit der Wahl das vierzigste Lebensjahr vollendet hat.

§ 4.

Von dem Wahlrecht und der Wählbarkeit ausgeschlossen sind:

1. Personen, welche unter Vormundschaft stehen;
2. Personen, über deren Vermögen das Konkursverfahren eröffnet ist, während der Dauer des Verfahrens;
3. Personen, welche öffentliche Armenunterstützung erhalten oder innerhalb des letzten der Anordnung der Wahl vorhergegangenen Jahres erhalten und diese zur Zeit des Abschlusses der Wählerliste nicht wieder erstattet haben;
4. Personen, welchen durch ein rechtskräftiges Urteil die bürgerlichen Ehrenrechte entzogen worden sind;
5. Personen, welche zur Zeit der Wahl unter Polizeiaufsicht stehen oder sich in Untersuchungs- oder Strafkast befinden oder in einem Arbeitshause untergebracht sind.

§ 5.

Für die Wahl der Abgeordneten werden folgende Wahlkreise gebildet:

1. Stadtgemeinde Oldenburg,
2. Amt Oldenburg, Südbezirk (Osternburg, Holle, Hatten, Wardenburg),
3. Amt Oldenburg, Nordbezirk (Eversten, Ohmstede, Rastede, Wiefelstede),
4. die Gemeinden Zwischenahn und Edewecht,
5. " " Apen und Westerstede,

6. Stadt und Amt Barel,
7. " " " Feber,
8. Gemeinde Bant,
9. Gemeinden Heppens und Neuende,
10. Amt Butjadingen,
11. " Brake,
12. " Elsfleth und die Gemeinde Altenesch,
13. " Delmenhorst ohne die Gemeinde Altenesch,
14. Stadt Delmenhorst, Nordbezirk (engere Stadt nördlich der Eisenbahn Oldenburg-Bremen und östliches Stadtgebiet),
15. Stadt Delmenhorst, Südbezirk (engere Stadt südlich der Bahn Oldenburg-Bremen, südliches Stadtgebiet und die Bezirke Deichhorst und Dwoberg),
16. Amt Wildeshausen,
17. Amt Bechta, Nordbezirk (Bechta, Dytte, Lutten, Goldenstedt, Wisbek, Langförden, Bakum, Bestrup und Stadtgemeinde Lohne),
18. Amt Bechta, Südbezirk (Landgemeinde Lohne, Dinkelage, Damme, Steinfeld, Holdorf und Neuenkirchen),
19. die Gemeinden Cloppenburg, Crapendorf, Emstef und Cappeln,
20. die Gemeinden Molbergen, Lindern, Lastrup und Garrel,
21. die Gemeinden Lönningen und Essen,
22. Amt Friesoythe,
23. Fürstentum Lüneburg, Nordbezirk (Stadt- und Landgemeinde Cutin, Neufkirchen, Malente, Redingsdorf, Bosau, Siblin, Gleschendorf, Süsel),
24. Fürstentum Lüneburg, Südbezirk (West- und Ost-Katekau, Gniffau, Flecken- und Landgemeinde Ahrensböck, Curau, Obernwohlde, Rensfeld, Schwartau, Stockelsdorf),
25. Bürgermeisterei Rohfelden,
26. " " Birkenfeld,

27. die städtische Bürgermeisterei Idar und die Bürgermeisterei Idar-Land,
28. die städtische Bürgermeisterei Oberstein,
29. die Bürgermeistereien Herrstein und Niederbrombach.

Alle 20 Jahre ist die Notwendigkeit einer anderen Abgrenzung der Wahlkreise zu prüfen.

Es sind 45 Abgeordnete und zwar in dem Wahlkreise 1 drei, in den Wahlkreisen 2, 3, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 12, 13, 17, 18, 23 und 24 je zwei und in den übrigen Wahlkreisen je ein Abgeordneter zu wählen.

#### § 6.

Jeder Wahlkreis wird zum Zwecke der Stimmabgabe in Wahlbezirke geteilt.

Jede Gemeinde bildet in der Regel einen Wahlbezirk. Gemeinden, welche nach der letzten Volkszählung mehr als 3500 Einwohner zählen, sind in mehrere Wahlbezirke zu teilen. Die Abgrenzung der Wahlbezirke erfolgt in den Städten 1. Klasse und in der Stadt Gulin durch den Stadtmagistrat, im übrigen durch die Ämter oder die Regierungen.

#### § 7.

Das Wahlrecht wird in Person durch Stimmzettel ohne Unterschrift ausgeübt.

Jeder Wahlberechtigte darf nur an einem Orte wählen.

#### § 8.

Im Herzogtum ernennt das Ministerium des Innern, und in den Fürstentümern ernennen die Regierungen für jeden Wahlkreis einen Wahlleiter. Die Wahlleiter ernennen für jeden Wahlbezirk einen Wahlvorsteher, welcher die Wahl seines Bezirks zu leiten hat, und einen Stellvertreter desselben für Verhinderungsfälle und bestimmen den Wahlraum.

Die Abgrenzung der Wahlbezirke, die Namen der Wahlvorsteher und ihrer Stellvertreter, Ort, Tag und Stunde

der Wahl sowie die Zahl der zu wählenden Abgeordneten sind mindestens eine Woche vor dem Wahltermine in ortsüblicher Weise bekannt zu machen.

§ 9.

Die mit der Leitung der Wahl Beauftragten dürfen sich weder durch Empfehlung oder Vorschläge noch auf sonstige die Freiheit der Abstimmungen beschränkende Weise in die Wahl einmischen.

§ 10.

Kein Abgeordneter darf an Weisungen gebunden werden oder solche annehmen. Eine durch Geschenke oder durch Versprechen eines persönlichen Vorteils oder durch Drohungen bewirkte Wahl ist ungültig.

§ 11.

Die Wahl zum Abgeordneten kann jeder ablehnen. Wer mehrmals gewählt ist, kann nur eine der auf ihn gefallenen Wahlen annehmen.

§ 12.

Die Wahlen erfolgen durch Abgabe von Stimmzetteln. Die Stimmzettel sind außerhalb des Wahlraums mit den Namen der Personen, welchen der Wähler seine Stimme geben will, handschriftlich oder im Wege der Vervielfältigung zu versehen.

§ 13.

Etwas vorgekommene Unrichtigkeiten und Versehen machen eine Wahlhandlung nicht ungültig, wenn sie auf das Ergebnis der Wahl ohne Einfluß gewesen sind.

§ 14.

Die allgemeinen Wahlen sind im ganzen Großherzog-

tum an demselben vom Staatsministerium zu bestimmenden Tage vorzunehmen. Die Wahlhandlung beginnt um 11 Uhr vormittags und wird um 8 Uhr abends geschlossen. In Wahlbezirken mit weniger als 2000 Einwohnern kann der Wahlleiter die Wahlhandlung später, aber nicht nach 5 Uhr nachmittags beginnen lassen.

#### § 15.

Für jede Gemeinde ist eine Wählerliste vom Gemeindevorstande nach einem vom Ministerium des Innern vorzuschreibenden Muster doppelt aufzustellen.

In Gemeinden, die in mehrere Wahlbezirke eingeteilt sind, erfolgt die Aufstellung nach den einzelnen Bezirken. Die Aufstellung der Wählerlisten wird gleichzeitig mit der Bekanntgabe des Tages der Wahl angeordnet.

Die Wahlberechtigten sind in die Wählerliste derjenigen Gemeinde einzutragen, in welcher sie ihren Wohnsitz haben.

#### § 16.

Die Wählerlisten sind spätestens vier Wochen vor dem Wahltag zu jedermanns Einsicht mindestens eine Woche lang auszulegen. Die Auslegung ist öffentlich bekannt zu machen. Dabei ist auf die Einsprachefrist hinzuweisen.

#### § 17.

Einsprachen gegen die Listen sind während der Auslegung beim Gemeindevorstande anzubringen und, falls von diesem nicht Abhilfe verfügt wird, innerhalb drei Wochen vom Beginn der Auslegung der Wählerlisten an gerechnet, vorbehaltlich der Prüfung der Wahlen durch den Landtag, von der Gemeindeaufsichtsbehörde endgültig zu bescheiden. Werden in der Wählerliste nach dem Beginn der Auslegung Streichungen vorgenommen, so sind die Beteiligten davon in Kenntnis zu setzen. Die Gründe der Streichungen und

Nachtragungen sind am Rande der Liste unter Angabe des Datums kurz zu bemerken. Die etwaigen Belegstücke sind dem Hauptexemplare der Wählerliste beizuhängen.

Nach Ablauf der im Absatz 1 erwähnten Frist werden die Wählerlisten abgeschlossen und durch den Gemeindevorstand mit einer Bescheinigung darüber versehen, daß und wie lange die Auslegung geschehen ist, und daß die im § 16 vorgeschriebene Bekanntmachung erfolgt ist. Nachdem auf diese Weise die Wählerliste abgeschlossen worden, ist jede spätere Berichtigung derselben untersagt.

#### § 18.

Das Hauptexemplar der Wählerliste nebst den Belegstücken hat der Gemeindevorstand sorgfältig aufzubewahren, das zweite Exemplar dagegen dem Wahlvorsteher behufs Benutzung bei der Wahl zuzustellen.

#### § 19.

Bei einzelnen Neuwahlen, welche innerhalb eines Jahres nach der letzten allgemeinen Wahl stattfinden, bedarf es einer neuen Aufstellung und Auslegung der Wählerlisten nicht.

In solchen Fällen müssen jedoch auf ihren Antrag

1. Wahlberechtigte, die inzwischen in einen anderen Wahlbezirk verzogen sind, in die Wählerliste dieses Bezirks übertragen,
2. Personen, welche die Wahlberechtigung inzwischen erlangt haben oder bis zum Tage der Neuwahl erlangen werden, in die Wählerliste nachträglich aufgenommen

werden.

Der Antrag ist spätestens 3 Wochen vor dem Tage der Neuwahl zu stellen und von dem Gemeindevorstande binnen einer Woche zu erledigen. Im Falle der Abweisung

kann der Antragsteller binnen einer Ausschlußfrist von einer Woche Einsprache erheben, über welche die Gemeindeaufsichtsbehörde, vorbehaltlich der Prüfung der Wahlen durch den Landtag, binnen einer weiteren Woche endgültig zu entscheiden hat.

#### § 20.

Der Wahlvorsteher ernennt aus der Zahl der Wahlberechtigten seines Wahlbezirks einen Schriftführer und 3 bis 6 Beisitzer und ladet sie mindestens zwei Tage vor dem Wahltermine ein, beim Beginn der Wahlhandlung zur Bildung des Wahlvorstandes zu erscheinen. Die Wahlvorsteher, Beisitzer und Schriftführer haben keinen Anspruch auf Vergütung.

#### § 21.

Der Tisch, an welchem der Wahlvorstand Platz nimmt, ist so aufzustellen, daß er von allen Seiten zugänglich ist.

Auf diesen Tisch wird ein verdecktes Gefäß (Wahlurne) zum Hineinlegen der Stimmzettel gestellt. Vor dem Beginn der Abstimmung hat sich der Wahlvorstand davon zu überzeugen, daß die Wahlurne leer ist. Die Stimmzettel müssen von weißem Papier und dürfen mit keinem Kennzeichen versehen sein; sie sollen 9 zu 12 cm groß und von mittelstarkem Schreibpapiere sein.

Ein Abdruck des Wahlgesezes ist im Wahlraum auszulegen.

#### § 22.

Die Wahlhandlung wird damit eröffnet, daß der Wahlvorsteher den Schriftführer und die Beisitzer mittelst Gelöbnisses an Eidesstatt verpflichtet und so den Wahlvorstand bildet.

Zu keiner Zeit der Wahlhandlung dürfen weniger als drei Mitglieder des Wahlvorstandes gegenwärtig sein. Der

Wahlvorsteher und der Schriftführer dürfen sich während der Wahlhandlung nicht gleichzeitig entfernen; verläßt einer von ihnen vorübergehend den Wahlraum, so ist mit seiner zeitweiligen Vertretung ein anderes Mitglied des Wahlvorstandes zu beauftragen.

### § 23.

Während der Wahlhandlung dürfen in dem Wahlraume weder Beratungen stattfinden noch Ansprachen gehalten noch Beschlüsse gefaßt noch Stimmzettel aufgelegt oder verteilt werden.

Ausgenommen hiervon sind die Beratungen und Beschlüsse des Wahlvorstandes, welche durch die Leitung des Wahlgeschäfts bedingt sind.

Während der ganzen Wahlhandlung steht jedem Wahlberechtigten der Zutritt zum Wahlraum offen. Der Wahlvorstand ist befugt, Personen, welche die Ruhe und Ordnung der Wahlhandlung stören, aus dem Wahlraume zu verweisen.

### § 24.

Zur Stimmabgabe sind nur diejenigen zuzulassen, welche in die Wählerliste aufgenommen sind.

### § 25.

Der Wähler, welcher seine Stimme abgeben will, tritt an den Vorstandstisch, nennt seinen Namen sowie auf Erfordern seine Wohnung und übergibt, sobald der Schriftführer den Namen in der Wählerliste aufgefunden hat, seinen zusammengefalteten Stimmzettel oder, wenn er zwei Stimmen hat, seine beiden einzeln zusammengefalteten Stimmzettel dem Wahlvorsteher oder dessen Vertreter (§ 22), der die Zettel sofort uneröffnet in die Wahlurne legt.

Wähler, welche durch körperliche Gebrechen verhindert sind, ihre Stimmzettel dem Wahlvorsteher eigenhändig zu

übergeben, dürfen sich der Beihülfe eines anderen bedienen. Stimmzettel, welche nicht zusammengefaltet oder welche mit einem äußeren Kennzeichen versehen sind, hat der Wahlvorsteher zurückzuweisen.

## § 26.

Der Schriftführer vermerkt die Stimmabgabe jedes Wählers neben dessen Namen in der Wählerliste.

## § 27.

Um 8 Uhr abends erklärt der Wahlvorsteher, daß nur noch diejenigen Wähler zur Stimmabgabe zugelassen werden, welche im Wahlraum anwesend sind.

Nach Schluß der Abstimmung werden die Stimmzettel aus der Wahlurne genommen und uneröffnet gezählt. Zugleich wird die Zahl der Abstimmungsvermerke in der Wählerliste festgestellt (§ 26). Ergibt sich dabei auch nach wiederholter Zählung eine Verschiedenheit, so ist dies nebst dem etwa zur Aufklärung Dienlichen im Protokoll anzugeben.

## § 28.

Sodann erfolgt die Prüfung der Stimmzettel. Einer der Beisitzer faltet jeden Stimmzettel auseinander und übergibt ihn dem Wahlvorsteher, der ihn laut vorliest und einem anderen Beisitzer zur Aufbewahrung bis zum Ende der Wahlhandlung überreicht.

Der Schriftführer nimmt den Namen jedes Kandidaten in das Protokoll auf, vermerkt dabei jede ihm zugefallene Stimme und zählt die Stimmen laut. In gleicher Weise führt einer der Beisitzer eine Gegenliste, welche ebenso wie die Wählerliste (§ 26) beim Schlusse der Wahlhandlung von dem Wahlvorstande zu unterschreiben und dem Protokolle beizufügen ist.

## § 29.

Ungültig sind:

1. Stimmzettel, welche nicht von weißem Papier sind;
2. Stimmzettel, welche mit einem Kennzeichen versehen sind;
3. Stimmzettel, welche keinen oder keinen lesbaren Namen oder mehr Namen enthalten, als Abgeordnete im Wahlkreise zu wählen sind;
4. Stimmzettel, soweit die Person des Gewählten nicht unzweifelhaft zu erkennen ist;
5. Stimmzettel, soweit sie auf eine nicht wählbare Person lauten;
6. Stimmzettel, welche eine Verwahrung oder einen Vorbehalt gegenüber dem Gewählten enthalten.

## § 30.

Über die Gültigkeit der Wahlzettel entscheidet mit Vorbehalt der Prüfung des Landtags allein der Wahlvorstand nach Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder (§ 22). Die Stimmzettel, über deren Gültigkeit es einer Beschlußfassung des Wahlvorstandes bedurft hat, sind mit fortlaufenden Nummern zu versehen und dem Protokolle beizufügen; in diesem sind die Gründe kurz anzugeben, aus denen die Stimmzettel für gültig oder ungültig erklärt worden sind.

Die ungültigen Stimmen kommen bei Feststellung des Wahlergebnisses nicht in Anrechnung.

## § 31.

Alle Stimmzettel, die nicht nach § 30 dem Protokolle beizufügen sind, hat der Wahlvorsteher in Papier einzuschlagen und zu versiegeln und solange aufzubewahren, bis der Landtag über die Gültigkeit der Wahl entschieden hat.

## § 32.

Über die Wahlhandlung ist ein Protokoll nach einem vom Ministerium des Innern vorzuschreibenden Muster aufzunehmen.

## § 33.

Die Wahlprotokolle mit sämtlichen zugehörigen Schriftstücken sind von den Wahlvorstehern ungesäumt, jedenfalls aber so zeitig dem Wahlleiter einzureichen, daß sie spätestens im Laufe des dritten Tages nach dem Wahltermin in dessen Hände gelangen.

## § 34.

Behufs Ermittlung des Wahlergebnisses beruft der Wahlleiter auf den vierten Tag nach dem Wahltermine mindestens sechs und höchstens zwölf Wähler aus dem Wahlkreise zusammen und verpflichtet sie als Beisitzer mittelst Gelöbnisses an Eidesstatt.

Außerdem ist ein Schriftführer, welcher ebenfalls Wähler sein muß, zuzuziehen und in gleicher Weise zu verpflichten.

Die Bestimmungen des § 23 finden entsprechende Anwendung.

## § 35.

In dieser Versammlung werden die Protokolle über die Wahlen in den einzelnen Wahlbezirken durchgesehen und die Ergebnisse der Wahlen zusammengestellt.

Das Ergebnis wird sofort verkündet und demnächst durch die zu amtlichen Veröffentlichungen dienenden Blätter bekannt gemacht.

Über die Handlung ist ein Protokoll aufzunehmen, aus welchem die Zahl der Wähler sowie der gültigen und

ungültigen Stimmen und die Zahl der auf die einzelnen Personen gefallenen Stimmen für jeden einzelnen Wahlbezirk ersichtlich sein muß, und in welchem die Bedenken zu erwähnen sind, zu denen die Wahlen in einzelnen Bezirken etwa Veranlassung gegeben haben.

Zur Beseitigung solcher Bedenken ist der Wahlleiter befugt, die von den Wahlvorstehern aufbewahrten Stimmzettel (§ 31) einzufordern und einzusehen.

### § 36.

Gewählt sind diejenigen, welche die Mehrheit aller gültigen Stimmen (absolute Mehrheit) erhalten haben.

Wenn mehr Personen, als Abgeordnete zu wählen sind, diese Mehrheit erhalten haben, so entscheidet unter ihnen die höhere Stimmenzahl.

Stellt sich bei einer Wahl für niemand eine solche Mehrheit heraus, so ist eine Nachwahl vorzunehmen, bei welcher die einfache Stimmenmehrheit ohne Rücksicht auf das Verhältnis zur Gesamtzahl der abgegebenen gültigen Stimmen (relative Mehrheit) entscheidet. Dasselbe gilt, wenn weniger Personen, als Abgeordnete zu wählen sind, die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erreicht haben, bezüglich der noch nicht besetzten Abgeordnetensitze.

Ergibt sich bei einer der Wahlen Stimmgleichheit, so entscheidet das Los, welches der Wahlleiter zu ziehen hat.

Das festgestellte Wahlergebnis ist sofort zu verkünden und demnächst durch die zu amtlichen Veröffentlichungen dienenden Blätter bekannt zu machen.

### § 37.

Ist nach § 36 Absatz 3 eine Nachwahl notwendig, so hat der Wahlleiter den Termin dafür festzusetzen, welcher nicht länger hinausgeschoben werden darf, als höchstens

2 Wochen nach der Ermittlung des Ergebnisses der ersten Wahl.

§ 38.

Die Nachwahl findet auf denselben Grundlagen und nach denselben Vorschriften statt, wie die erste Wahl.

Insbesondere bleiben die Wahlbezirke, die Wahlräume und die Wahlvorsteher unverändert, soweit nicht eine Ersetzung der letzteren oder eine Verlegung der Wahlräume nach dem Ermessen der zur Bestimmung hierüber nach § 8 Berufenen geboten erscheint.

Dergleichen Abänderungen sind nach Vorschrift des § 8 bekannt zu machen, ohne daß jedoch hierfür oder für die rücksichtlich der Wahl sonst erforderliche Bekanntmachung (§ 8) die dort festgesetzte Frist eingehalten zu werden braucht.

Auch ist die Bescheinigung darüber, daß die erwähnten Bekanntmachungen in ortsüblicher Weise erfolgt sind, nicht auf der Wählerliste zu erteilen, sondern von dem Gemeindevorstande den Wahlvorstehern noch vor dem Wahltermine besonders einzureichen.

Bei der Nachwahl sind dieselben Wählerlisten anzuwenden, wie bei der ersten Wahl. Sie sind zu diesem Zwecke von den Wahlakten zu trennen und den Wahlvorstehern zuzustellen. Eine wiederholte Auslegung und Berichtigung derselben findet nicht statt.

§ 39.

Der Gewählte ist durch den Wahlleiter sofort von der auf ihn gefallen Wahl in Kenntnis zu setzen und zur Erklärung über ihre Annahme binnen einer Woche aufzufordern. Bleibt die Erklärung innerhalb der Frist aus, so ist der Gewählte nochmals zu einer Erklärung binnen 24 Stunden aufzufordern.

Annahme unter Bedingungen oder Vorbehalten sowie das Ausbleiben der Erklärung auf die wiederholte Aufforderung gilt als Ablehnung.

## § 40.

Lehnt der Gewählte ab, oder erklärt der Landtag die Wahl für ungültig, so haben im Herzogtum das Ministerium des Innern, in den Fürstentümern die Regierungen sofort eine neue Wahl zu veranlassen. Für die Wahl gelten die Vorschriften des § 38; bei den zu erlassenden Bekanntmachungen ist jedoch die im § 8 bestimmte einwöchige Frist einzuhalten.

In gleicher Weise, jedoch unter Berücksichtigung der Vorschrift des § 19, ist zu verfahren, wenn für ausgeschiedene Mitglieder des Landtags während des Laufes derselben Wahlperiode Ersatzwahlen stattfinden.

Tritt einer dieser Fälle später als ein Jahr nach den allgemeinen Wahlen ein, so müssen die gesamten Wahlvorbereitungen mit Einschluß der Aufstellung und Auslegung der Wählerlisten erneuert werden.

## § 41.

Sämtliche Verhandlungen über die Wahl werden vom Wahlleiter im Herzogtum an das Ministerium des Innern, in den Fürstentümern an die Regierungen und von diesen mit Hinweisung auf die Tatsachen, welche der Gültigkeit der Wahl entgegenstehen könnten, dem Staatsministerium zur weiteren Mitteilung an den Landtag eingesandt.

## § 42.

Die Kosten der Druckformulare zu den Wahlprotokollen und der Ermittlung des Wahlergebnisses in den Wahlkreisen werden vom Staate, alle übrigen Kosten des Wahlverfahrens von den Gemeinden getragen.

## § 43.

Dieses Wahlgesetz tritt bei der ersten nach seiner Verkündung stattfindenden Neuwahl des Landtags in Kraft. Von demselben Zeitpunkte an verlieren alle bisherigen die Landtagswahl betreffenden Gesetze und Bestimmungen ihre Gültigkeit.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Namensunterschrift und begedruckten Großherzoglichen Insiegels.

Gegeben Oldenburg, den 17. April 1909.

(Siegel.)

**Friedrich August.**

Scheer.

Dr. Zerhusen.